

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung.

Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

Name: _____

Vorname: _____

Straße, HausNr.: _____

PLZ, Hauptwohntort: _____

Geb. Datum: _____

Geb. Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

1. Gilt nur für Minderjährige: Die auf der Rückseite angegebene Einverständniserklärung der/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters ist auszufüllen und zu unterschreiben.
2. Ich bin – nicht – wegen des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt (wenn ja, bitte das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde, das Aktenzeichen und den Zeitpunkt angeben).

3. Ich habe an noch keiner Fischerprüfung teilgenommen.
4. Ich habe bereits an einer oder mehreren Fischerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen.

Name und Ort der unteren Fischereibehörde _____

Teilnahme am _____

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung

(Nur bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen auszufüllen)

Ich erteile hiermit mein Einverständnis, dass die auf der Vorderseite genannte Person an der Fischerprüfung am

_____ in _____ teilnimmt.

(Ort und Datum)

Unterschrift gesetzl. Vertreter/Vertreterin

Allgemeine Informationen zur Fischerprüfung

Fischerprüfungen finden viermal jährlich jeweils am **ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember** statt. Dabei können sich mehrere Untere Fischereibehörden zusammenschließen, um diese insgesamt vier Prüfungstermine im Jahr zu gewährleisten. Die Prüfung beginnt landesweit jeweils zu derselben Uhrzeit, die je Prüfung von der Obersten Fischereibehörde spätestens einen Monat vor der Prüfung festgelegt wird, und endet jeweils nach Ablauf von zwei Zeitstunden. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Oberen und Obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung anwesend sein.

Der **Antrag auf Zulassung zur Prüfung** ist spätestens **vier Wochen vor dem Prüfungstermin** bei der unteren Fischereibehörde abzugeben, in deren Bezirk der /die Bewerber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Die Ablegung der Prüfung kann mit Einwilligung der Kreisverwaltung Vulkaneifel bei einer anderen Fischereibehörde in einem anderen Kreis erfolgen (Ausnahmegenehmigung erforderlich).

Bei **minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen** ist die obenstehende Einverständniserklärung (siehe Blatt 2) des/des gesetzlichen Vertreters /Vertreterin auszufüllen und zu unterschreiben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die schriftlich oder in elektronischer Form nachzuweisende Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss sich auf alle in § 6 Abs.2 Landesfischereiordnung genannten Prüfungsgebiete (**Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde, Gesetzeskunde**) erstrecken und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische einschließen. Die Teilnahme am Lehrgang muss mindestens acht Stunden praktische Einweisung und insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen.

Für die Prüfung wird eine **Gebühr in Höhe von 50,00 € (ermäßigt gegen Nachweis 40,00 €)** erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gezahlt einzuzahlen ist.

Eine Rückerstattung der Fischerprüfungsgebühr erfolgt im Verhinderungsfall oder bei Rücktritt während der Prüfung nicht.

Die Zulassung zur Prüfung ist Bewerber/Bewerberinnen zu versagen,

- 1) die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Aufgaben nicht erfasst,
- 3) die die Teilnahme an dem erforderlichen Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung nicht nachweisen können,
- 4) die die erforderliche Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet haben.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen, wenn die Versagungsgründe bis zum Beginn der Prüfung entfallen sind.

Auch kann die Zulassung versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 LFischG der Fischereischein versagt werden kann.

Die Untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Schwerbehinderten kann auf Antrag und bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaften Prüfungserleichterung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Weitere Informationen sind unter Tel.: 06592/933-227, E-Mail: chrisian.klaes@vulkaneifel.de, Kreisverwaltung Vulkaneifel

Informationen gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1a DS-GVO)

Landkreis Vulkaneifel

Anschrift:

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mainzer Straße 25

54550 Daun

Telefon: 06592/933-0

E-Mail-Adresse: info@vulkaneifel.de

2. Beauftragte/r für den Datenschutz (Art. 13 Abs. 1b DS-GVO)

Kreisverwaltung Vulkaneifel

- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -

Mainzer Straße 25

54550 Daun

Telefon: 06592/933-0

E-Mail-Adresse: datenschutz@vulkaneifel.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

(Art. 13 Abs. 1c DS-GVO)

Bearbeitung des Antrages für die Abnahme der Fischerprüfung und Ausstellung des Fischer-scheins.

Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Antrag zur Abnahme der Fischereiprüfung zu bearbeiten.

Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann der Antrag nicht bearbeitet und eine Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind Art. 6 Abs. 1e DS-GVO, §§ 3 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 36 Landesfischereigesetz (LFischG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Landesfischereiordnung (LFischO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

und Quelle der Daten (Art. 14 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden - **jeweils nur soweit dies im Einzelfall zur Aufgaben-erfüllung erforderlich ist** – insbesondere an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergegeben bzw. sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten insbesondere bei folgenden Stellen erhoben:

Empfänger oder Kategorien von Empfängern bzw. Quelle der Daten:

Antragsteller, Behörde bei der die Fischerprüfung abgelegt wird.

Kategorien personenbezogener Daten, die - soweit erforderlich - verarbeitet werden:

Adress- und Kontaktdaten, Geburtsdatum, -ort

Kategorien betroffener Personen: **Fischerprüfung (12211)**

Antragsteller

5. Übermittlung an Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Daten von Kontaktpersonen aus anderen Ländern – Meldung an RKI zur Weitergabe der Daten

6. Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2a DS-GVO)

10 Jahre

7. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b bis d DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrund-Verordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen

Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)

- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig

sind (Art. 16 DS-GVO)

- Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der

Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft.

Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Grün-den des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Ar-chivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchset-zung von Rechtsansprüchen.

- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, insbesondere soweit die Richtigkeit

der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die

Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der

Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene

Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden

und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die

be-rechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus

persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

- Recht auf **Widerruf**. Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundla-ge des Art. 6 Abs. 1a oder Art. 9 Abs. 2a DS-GVO beruht, haben Sie nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßig-keit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

8. Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2d DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Hinweis:

Diese Informationen gelten für Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO entsprechend

